

arztekammer SALZBURG

Gesamtvertragliche Modelle im Detail

Block ÜbergeberInnen

Lukas Schweighofer LLM. oec.





Zurücklegung der Kassenverträge



Kündigung und Aufgabe der Praxis

(bzw. Weiterführung als Wahlarzt/Wahlärztin)



Nachfolge bzw. Übergabe der Praxis





Zeitplan





Nachfolgeplanung



- Lehrpraxis
- Vertretung (bzw. Vertreterbörse)
- BewerberInnenliste



- Kündigung Kassenverträge (Frist!)
- Kündigung anderer Verpflichtungen (Schularzt, Sprengelarzt)
- Rechtzeitige Ausschreibung



- Keine Ablöse für den Kassenvertrag
- Ablöse für den Wert einen laufenden Betriebs bzw. Mobilien/Immobilien
- Einblick in Fallzahlen/Umsätze



- Fakten ansprechen
- klare Kommunikation
- faire Verhandlung
- gemeinsamer Zeitplan



Kontaktdaten

Als erster Ansprechpartner stehen die Funktionäre, Referenten und Mitarbeiter der Ärztekammer für Salzburg sehr gerne zur Verfügung!

Kurie niedergelassene Ärzte:

Sekretariat KNÄ: Sarah Wokaun (DW 130) – Terminvereinbarung

Funktionäre bzw. Referenten für AM und Facharzt-

referenten

Ansprechpartner: Renate Riß (DW 125), Lukas Schweighofer (DW 161)

Wohlfahrtsfonds: Mag. Roland Zilavec (DW 220), Harald Schöpf (DW 123)

Spezielle Rechtsfragen: Mag. Isabell Feil (DW 126)





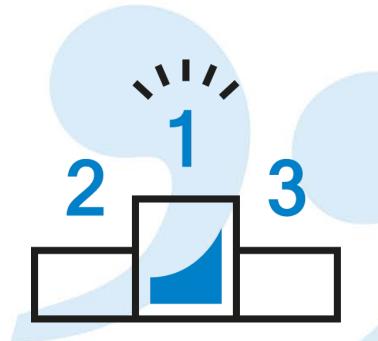
arztekammer SALZBURG

Kooperationen im Kassensystem



Reihungsrichtlinien

- Richtlinien für die Auswahl der VertragsärztInnen sowie für Vertragsgruppenpraxen und GesellschafterInnen von Vertragsgruppenpraxen wurden von der ÄKS und der ÖGKS gemeinsam vereinbart
- RRL und Formulare stehen auf der Homepage der ÄKS zur Verfügung
- Eintragung in die BewerberInnenliste erfolgt mittels Antrag (Formular)
- frühestens ab Anerkennung Facharztdiplom bzw. Dekret für AM
- Bewertung der fachlichen Qualifikation
- Veröffentlichung der Reihung auf der Homepage der ÄKS: <u>https://www.aeksbg.at/kassenstellen-bewerberliste</u>
- **Stichtagsregelung** für Anerkennung von Punkten (1.4./1.10.)





Ausschreibungsverfahren

- Regelmäßig Bewerbung, sonst Streichung aus der Liste
- Stellenausschreibungen erfolgen mind. 3 Wochen auf der Homepage der ÄKS
- Nach jedem Ausschreibungsverfahren tagt der Niederlassungsausschuss (NLA) und prüft das Ergebnis
- NLA übermittelt einen Vorschlag zur Invertragnahme an die Kasse
- Stellenvergabe erfolgt ausschließlich gem. Reihung
- erfolgt keine Bewerbung erneute (österreichweite) Ausschreibung



Übersicht Kooperationen

EINZELPRAXIS

GRUPPENPRAXEN

ORDINATIONS- BZW. APPARATEGEMEINSCHAFTEN

KASSENRECHTLICHE KOOPERATIONEN:

ÜBERGABEPRAXIS

FUSION | ORGINÄR | ERWEITERUNG | BRUCHSTELLE

BEFRISTETE TEILUNG

TEILGRUPPENPRAXIS

Grundsätzlich sind die Modelle in der Einzelpraxis **zeitlich befristet**, die Modelle der Gruppenpraxen hingegen **auf Dauer angelegt**. WahlärztInnen unterliegen bei der Gruppenpraxisgründung oder Zusammenarbeit in Einzelpraxen nicht den Bestimmungen aus dem Kassenrecht.



Gruppenpraxen – Formen (ÖGK)

Regelungen zu Gruppenpraxen finden sich in den **Gesamtverträgen der ÖGK.** Es wird unterschieden zwischen "technischen" und "nicht-technischen" GP. Dislozierte Gruppenpraxen sind mit Zustimmung möglich (mehrere Standorte).

FUSIONIERUNGS-GRUPPENPRAXEN alle GesellschafterInnen **haben bereits EV** und schließen sich zu einer GP zusammen

ERWEITERUNGS- GRUPPENPRAXEN

EV-InhaberInnen (eine(r)/mehrere) gemeinsam mit **nach Ausschreibung** auszuwählenden GesellschafterInnen (eine(r)/mehrere)

ORIGINÄRE GRUPPENPRAXEN GP, die als solche gem. Stellenplan **neu ausgeschrieben** werden (bisher keine EV am Standort)

TEILGRUPPENPRAXEN

Zwei GesellschafterInnen teilen sich eine ganze Planstelle

BRUCHSTELLEN-GRUPPENPRAXEN Bildung zur Abdeckung Bedarf > 1 Planstelle aber kleiner als Gesellschafter * 1 VZÄ (z.B. 1,75 VZÄ oder 2,6 VZÄ)



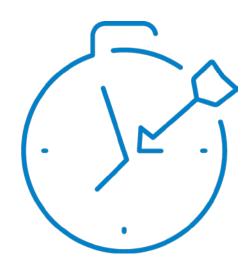
GP – Ausschreibung & Auswahl

- GesellschafterInnen (Einstieg in eine GP oder Wechsel) werden ausgeschrieben
- Auswahl nach den Reihungsrichtlinien mit folgenden Besonderheiten bei Ausscheiden eines Gesellschafters oder bei Schaffung von EGP, BGP und TGP:
 - Auswahl aus den 5 BewerberInnen mit den höchsten Punktezahlen sofern diese
 - in einer Bandbreite (75% bzw. 60%) zur erstgereihten Bewerberin/zum erstgereihten Bewerber liegen
 - Keine Auswahlmöglichkeit wenn 65. Lebensjahr vollendet ist
- Teambewerbungen sind möglich (Ø Punktezahl der BewerberInnen kommt zur Anwendung)
- Orientierung am Stellenplan, aber Option für GP (>= 1,5 VZÄ) einen weiteren Gesellschafter aufzunehmen

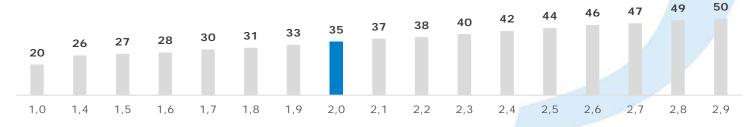


Öffnungszeiten Gruppenpraxen

Die Öffnungszeiten erhöhen sich mit der Zahl der ärztlichen Gesellschafter. Abweichungen davon können vereinbart werden.



- Mindestöffnungszeiten bei 2 VZÄ: 35 Stunden
- Montag bis Freitag
- 3 Nachmittagsordinationen, 3 Frühordinationen
- Achtung Schließzeiten! (max. 3 Wochen unter Bedingungen)



Veränderung Öffnungszeiten und VZÄ



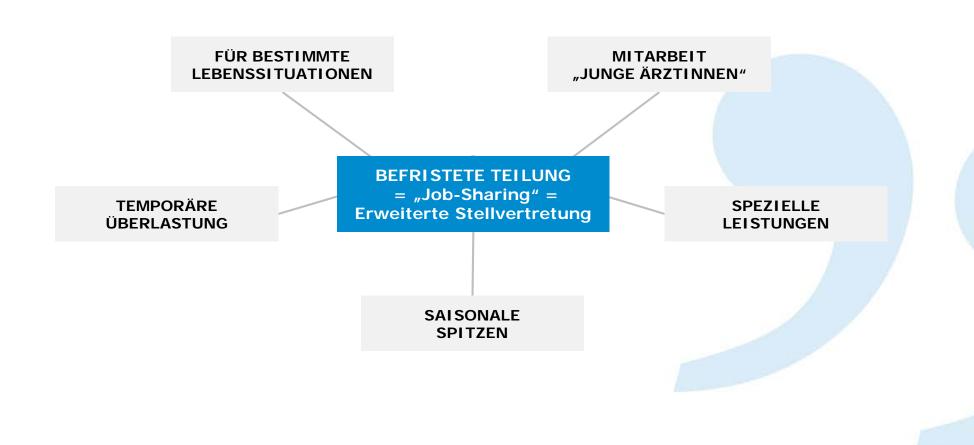
Teilgruppenpraxis

- Teilung einer Planstelle durch zwei oder mehrere GesellschafterInnen
- Entstehen auf Antrag oder durch Teambewerbung auf vakante Stelle
 - AntragstellerIn unter 65 Jahre (und EV-InhaberIn)
 - wichtige persönliche Gründe (nicht anderweitige Berufstätigkeit!)
 - frühestens nach 4 Jahren
 - mit Zustimmung Kammer/Kasse auch früher
- Ausscheiden*: Verbleibt jener Gesellschafter, der bei Teambewerbung die h\u00f6here Punkteanzahl hatte oder der fr\u00fchere EV-Inhaber kann die TGP:
 - in eine EV-Praxis zurückgewandelt werden
 - die Ausschreibung d. freien Position verlangt werden
 - Liegen diese Voraussetzungen nicht vor endet der EV der TGP und die Stelle ist neu auszuschreiben





Befristete Teilung einer Vertragsstelle





Befristete Teilung - Details

- befristete Teilung einer Vertragsstelle, die keine Änderung des EV bewirkt
- Mitarbeit als eine Art "Dauervertreter", keine Vergesellschaftung erforderlich
- Antragstellung durch Stelleninhaber erforderlich (ÖGK kann Antrag ablehnen)
- Der Vertreter/die Vertreterin
 - hat keinerlei Rechtsanspruch auf Abschluss eines EV mit der Kasse
 - darf nicht Wahlarzt am Ordinationssitz des EV-Inhabers/der EV-Inhaberin sein
 - muss Arzt/Ärztin desselben Fachgebietes sein



Befristete Teilung - Dauer

- ohne Angabe von Gründen = **grds. 2 Jahre möglich** (in Schritten bis zu 4 Jahre bei längerer Vertragsdauer)
- Bei **Betreuung von Kindern** bis zum vollendeten 10. Lebensjahr = max. 5 Jahre
- Vertretung bei Ehegatten bis 5 Jahre
- Mandatsausübung, Funktionärstätigkeit, Sprengelärzte = für die Dauer der Tätigkeit
- Maximalzeiträume im Einvernehmen Kammer/Kasse verlängerbar
- Arzt/Ärztin mit jus practicandi in Ordinationen für Allgemeinmedizin = 2 Jahre



Befristete Teilung - Ende

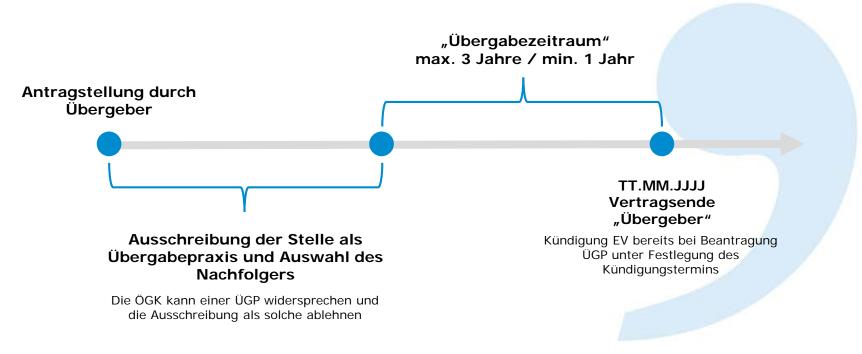


- Mit **Zeitablauf** (Erschöpfen der Höchstdauer, Fristablauf, Widerspruch)
- **Tod** des Inhabers/der Inhaberin bzw. des Vertreters/der Vertretin
- Beendigung Einzelvertrag
- Wegfall persönlicher und/oder sachlicher Voraussetzungen
- **Durch Erklärung** des EV-Inhabers/der EV-Inhaberin



Übergabepraxis

§ 5 kurativer Ärzte-Gesamtvertrag regelt die Übergabepraxis, welche einen nahtlosen Übergang zu einem Nachfolger ermöglichen soll.





Übergabepraxis

- Auswahl des Nachfolger gemäß Reihungsrichtlinien
- Vetorecht für Übergeber → Hearingkommission entscheidet
- Bei berechtigtem Einwand kommt der nächstgereihte Bewerber, ohne berechtigte Einwände, zum Zug
- Andernfalls verliert der Übergeber das Recht auf Führung einer Übergabepraxis und führt seine Ordination alleine weiter
- Im gesamten Übergabezeitraum sind mindestens 50 % (in allen Quartalen min. 25 %) der Ordinationszeit vom Übergeber selbst zu erbringen
- Beziehung ist im Innenverhältnis zu regeln, die Beteiligung am erwirtschafteten Umsatz muss angemessen sein (ÄKS kann prüfen)



Praxisnachfolge Übergeber

Mag. Markus Schaller



Themenübersicht



- Was bekomme ich bei der Betriebsaufgabe /übergabe?
- 2. Betriebsaufgabe und Mitarbeiter, Haftung, Miete
- 3. Welche steuerlichen Konsequenzen hat die Betriebsaufgabe?
- 4. Möglichkeiten und steuerliche Optimierung der Betriebsaufgabe
- 5. Sonderfragen "Was darf ich in der Pension?"



1. Was bekomme ich bei der Betriebsaufgabe?

- ≥alle offenen (Ab)Rechnungen
- mein Inventar (Geräte, Einrichtungsgegenstände)
- >meine Vorräte
- abzüglich der noch vorhandenen Schulden
- abzüglich anfallender Steuern



1. Was bekomme ich bei der Betriebsübergabe?

- Zusätzlich zu den Werten bei der Betriebsaufgabe
- Wert der Praxis

Praxiswert = Ertragskraft der bestehenden Praxis und Möglichkeit des Nachfolgers diesen Ertragswert fortzusetzen

Praxiswert > als reine Sachwerte



1. Wertbeinflussende Faktoren für den Wert der Praxis?



Wertbeeinflussende Faktoren:

- Hausapotheke
- Scheinanzahl
- Personal
- Mietkosten

- sonstige langfristige
 Verträge
- Ausstattung
- Standort



1. Was bekommt der Käufer bei der Betriebsübergabe?

Vorteile für Käufer:

- Übernahme Patientenstock
- Laufende Einnahmen von Beginn weg
- Ersparnis der teuren Ersteinrichtung
- Übernahme von geschultem Personal
- Übernahme der vorhandenen Organisation / Abläufe



1. Sonderfragen Betriebsübergabe

- Einigung vor Beginn über Preis und Procedere
- Wie wird Übergabe vom Übergeber organisiert (Stellvertretung, Mitarbeit in der Praxis)
- Anstellung versus Selbständigkeit in der Übergangszeit



2. Betriebsübergabe und Mitarbeiter

- Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG) → gesetzlicher Übergang der Mitarbeiter mit allen Ansprüchen
- schriftliche Information (Aushang)
- Kündigungen aufgrund Übergabe der Praxis nicht möglich
- Lösung nur einvernehmlich möglich



2. Betriebsübergabe und Mitarbeiter

- Abfertigung alt / neu
- Arbeitnehmer kann innerhalb eines Monats kündigen
- bei Betriebsaufgabe: Abfertigung auch in Teilbeträgen zahlbar



2. Betriebsübergabe und Haftungen

- ► Haftung des Übergebers:
 - für alle Ansprüche, die vor dem Übergabestichtag entstanden sind und
 - innerhalb von 5 Jahren nach der Übergabe fällig werden



2. Betriebsübergabe und Mieten

- ≥§ 12a MRG
 - Veräußerer war Hauptmieter
 - Käufer tritt ein
 - Anzeigepflicht an Vermieter
 - Anhebung auf den angemessenen Marktmietzins durch Vermieter möglich
 - Kündigungsfristen und bedingungen



3. Steuerliche Konsequenzen der Betriebsaufgabe -übergabe

Betriebsvermögen

Privatvermögen







3. Steuerliche Konsequenzen der Betriebsaufgabe /-veräußerung

Übergangsgewinn

Jeder Unternehmer muss zum Ende seiner betrieblichen Tätigkeit eine Bilanz erstellen.

Übergang von Einnahmen / Ausgaben auf Bilanzierung

- + Forderungen
- Verbindlichkeiten

Übergangsgewinn/
-verlust



3. Steuerliche Konsequenzen der Betriebsaufgabe

Aufgabegewinn

- + Verkehrswert der ins Privatvermögen entnommenen Güter
- vorh. Buchwert der verkauften /entnommenen Güter

Aufgabegewinn



3. Steuerliche Konsequenzen der Betriebsveräußerung

Veräußerungsgewinn

- Verkaufspreis
- + Verkehrswert der ins Privatvermögen entnommenen Güter (die nicht verkauft werden)
- vorh. Buchwert der verkauften / entnommenen Güter
- + vom Erwerber übernommene Schulden

Veräußerungsgewinn

3. Besteuerung der Betriebsaufgabe -veräußerung

- Besteuerung mit halben Durchschnittsteuersatz
 - 7-Jahres-Frist
 - Steuerpflichtige erwerbsunfähig oder 60. Lebensjahr vollendet u. Erwerbstätigkeit eingestellt
- Verteilung auf 3 Jahre
 - 7-Jahres-Frist
- Freibetrag von €7.300



3. Steuerliche Konsequenzen der Betriebsschenkung

Schenkung

- keine Schenkungsteuer
- lediglich Anzeigepflicht (auch bei Betrieben)
 Grenze:
 - €50.000/Jahr zw. nahen Angehörigen
 - € 15.000 bei allen anderen Personen innerhalb von 5 Jahren



Letztes Quartal

- Forderungen zählen zum begünstigten Veräußerungs-/Aufgabegewinn
- Vorauszahlungen vermindern das laufende Ergebnis



Zahlung des Verkaufspreises

- Barkaufpreis
- Ratenzahlung
- Rentenzahlungen





Barkaufpreis

- Besteuerung mit Hälftesteuersatz (7-Jahres-Frist)
- Freibetrag von €7.300
- Verteilung auf 3 Jahre (7-Jahres-Frist)



Ratenzahlung

- Möglichkeiten wie bei Barverkaufspreis
 - Besteuerung tritt im Zeitpunkt der Aufgabe ein
 - Geld fließt in Raten (Steuer ist aber gleich zu bezahlen)
- Probleme
 - mögliche Insolvenz des Nachfolgers
 - Zinsen für entnommene Schulden



Rentenzahlung

- keine Begünstigungen möglich
 - Kaufpreisrente (75% 125%)
 - außerbetriebliche Versorgungsrente (unter 75% bzw. zwischen 125% und 200%)
 - Unterhaltsrente (über 200%)



▶Immobilien

- Begriffsdefinition:
 - Grundstücke = Grund + Boden,
 - Gebäude: Bauten und Rechte (z.B. Baurechte)
- Bei Betriebsaufgaben bzw. –verkäufen seit 30.6.2023 keine Steuerpflicht mehr



- Immobilien Verkauf Hauptwohnsitzbefreiung
 - Wenn innerhalb der letzten 10 Jahre mindestens 5 Jahre durchgehend Hauptwohnsitz
 - Hauptwohnsitz: mind. 2/3 der Gesamtwohnnutzfläche muss eigenen Wohnzwecken gedient haben



- Veräußerung Immobilie (Hauptwohnsitz d. Steuerpflichtigen und Arztpraxis):
 - Befreiung für privat genutzten Teil der Liegenschaft,
 - Steuerpflicht für bisher betrieblich genutzten Teil



- Gewinnfreibetrag:
 - Betriebsaufgabe bzw.
 Betriebsveräußerung
 - Bei Ausscheiden aus den Betriebsvermögen -> Nachversteuerung mit steuerlichen Begünstigungen



Umsatzsteuer:

- Firmenwert / Patientenkartei
 - Bei Verkauf Umsatzsteuerpflicht 20%
 - -> alternative Lösung
 - Umsatzsteuerrichtlinien
 - Kleinunternehmerregelung



5. Sonderfragen – Was darf ich in der Pension?

Zusatzeinkünfte in der Pension

Regelpensionsalter			
$\overline{\Box}$			
erreicht	nicht erreicht		
Zuverdienst möglich nach begünstigter Betriebsveräußerung -> geringfügige Tätigkeit (Umsatz € 22.000, Gewinn € 730)	Einkünfte bis Geringfügigkeitsgrenze schaden vorzeitigen Pension nicht		
alles wird zur Pension hinzugerechnet (steuerlich)			



5. Sonderfragen – Was darf ich in der Pension?

- keine begünstigte Betriebsaufgabe und Regelpensionsalter erreicht
 - unbegrenzter Zuverdienst
 - alles wird zur Pension hinzugerechnet (steuer-/sozialversicherungsrechtlich)



HÖLLERMEIER · SCHALLER & PARTNER

beraten · steuern · gewinnen

Standort Salzburg	Standort Hallein	
Karl-Emminger-Straße 23	Fürstenstraße 5	
5020 Salzburg	5400 Hallein	
Tel.: +43 (662) 62 44 94	Tel.: +43 (6245) 70 6 70	
Fax: +43 (662) 62 44 94-4	+43 (6245) 70 6 70-33	
E-Mail: office@b-s-g.at	E-Mail: office@b-s-g.at	

www.b-s-g.at



arztekammer SALZBURG

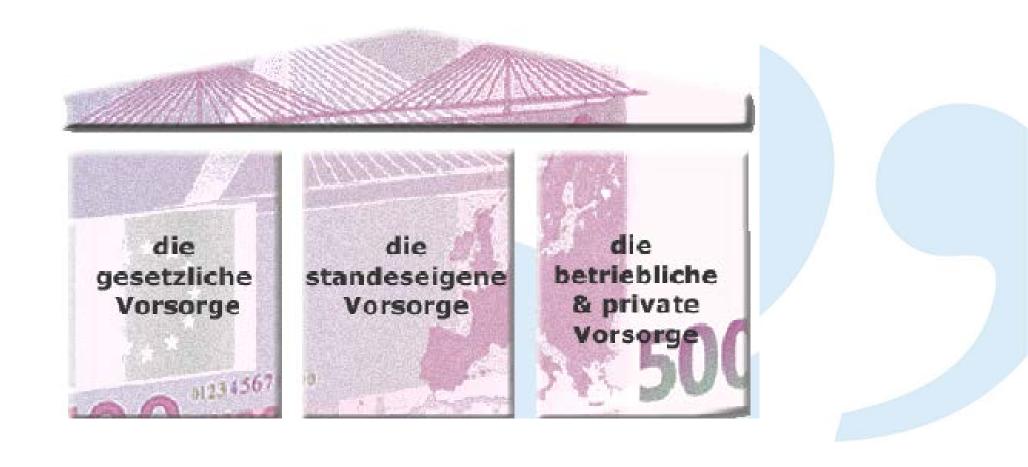
Wohlfahrtsfonds Die standeseigene Altersvorsorge

Mag. Ronald Zilavec, CFP Salzburg, 07.05.2024

HINWEIS: Etwaige in einer geschlechtsspezifischen Form verwendeten Begriffe und Bezeichnungen gelten selbstverständlich jeweils für alle Geschlechter



Pensions- und Krankenvorsorge



ärzτeκammer Praxisübernahme/übergabe

- Der Fakt, dass eine Praxis übergeben oder übernommen wird ist für den WFF grundsätzlich irrelevant
- Übernahme: Entscheidend ist vielmehr: Ist das WFF-Mitglied (zuvor) ausschließlich in einem Dienstverhältnis → dann erfolgt im WFF der "Wechsel" vom angestellten zum niedergelassenen Arzt:in
- Übergabe: Entscheidend ist hier: beantragt der Übergeber: in nach Übergabe eine WFF Pension (sofern dies bereits möglich ist) oder zahlt man weiter Beiträge ein.



Einzahlungen

	Angestellte Ärzte:innen	Niedergelassene Ärzte:innen
GL	 im Splitting (Zwei Drittel) nach Altersstufen Nachzahlung 50 Lebensjahr 	 Voller Richtwert (Eventuell) Nachzahlung 50. LJ
ZL	im Splitting (Ein Drittel)	 Nach Praxis-Umsatz



GL "Splitting"

- Ab 01.01.2003 wurde die Grundleistung für die angestellten Ärzte: innen gesplittet in 2/3 Grundleistung und 1/3 Zusatzleistung.
- <u>Ziel:</u> Veranlagung der Zusatzleistung im Kapitaldeckungsverfahren mit der Möglichkeit der Erhöhung der Pension



Splitting - Beiträge Altersstufe

Richtbeitrag 100 % 2024: EUR 8.730 p.a.

Grundleistung 2/3

Zusatzleistung 1/3

Bis 30 LJ: 25 %

30-40 LJ: 50 %

Ab 40 LJ: 100 %

Bis 30 LJ: 25 %

30-40 LJ: 50 %

Ab 40 LJ: 100 %

Was zahlt somit ein 38jähriger angestellter Arzt:in p.a.?

Grundleistung: 8730 * 2/3 * 0.5 = ~2517 p.a. bzw. 242,50 p.m.Zusatzleistung: 8730 * 1/3 * 0.5 = ~1259 p.a. bzw. 121,25 p.m.



Beiträge p.m.

Beiträge zur Pension

Angestellte Ärzte:innen und Wohnsitzärzte:innen

Alterstufe (gem. §§ 4 Abs. 1 bzw. 7a Abs. 1 der Beitragsordnung)	Grundleistung (§ 4 BO)	Zusatzleistung (§ 7a BO)	Gesamt
bis < 30 LJ	EUR 121,25	EUR 60,63	EUR 181,88
30 bis < 40 ⊔	EUR 242,50	EUR 121,25	EUR 363,75
ab >= 40 ⊔	EUR 485,00	EUR 242,50	EUR 727,50

Niedergelassene Ärzte:innen

	Grundleistung (§ 5 BO)	Zusatzleistung (§ 7 BO)	Gesamt
1. Praxisjahr	EUR 727,50	kein Beitrag	EUR 727,50
2. Praxisjahr	EUR 727,50	EUR 344,56	EUR 1.072,06
3. Praxisjahr	EUR 727,50	EUR 344,56	EUR 1.072,06
Folgejahre		1,8 % bzw. 3 % vom Praxisumsatz, maximal EUR 689,13	max. EUR 1.416,63
	EUR 727,50	p.m.	
		ZL Beitrag II (§ 6 BO)	
nur jene Ärzt:innen, die von 1988-1992 zwölf Monate volle WFF- Beiträge leisteten		EUR 327,38	

Unterstützungsleistungen zu Beiträge p.m.

Unterstützungsleistungen

Angestellte Ärzte:innen / Wohnsitzärzte:innen / Niedergelassene Ärzte:innen

Notstandshilfe § 11 BO	EUR 5,00

Niedergelassene Ärzte:innen

Krankenunterstützung § 9 BO	EUR 40,91

Unterstützungsleistungen Beiträge p.m.

Versicherungen		
Angestellte Ärzte / Wohnsitzärzte / Nieder	rgelass	ene Ärzte
Zusatzkrankenversicherung	БСТАЗЗ	CHC 7 (12tC
Beiträge/Prämien abhängig vom Eintrittsalter		
Wohnsitzärzte / Niedergelassene Ärzte		
Grundkrankenversicherung - Opting Out Möglichkeit		
Beiträge/Prämien abhängig vom Eintrittsalter		



Krankenversicherung

Satzung § 48b
Krankenkostenversicherung
"Grundkrankenversicherung"

Satzung § 48a Übernahme der Kosten Sonderklasse

"Zusatzkrankenversicherung"



Nur wenn keine gesetzliche KV nachgewiesen wird!





Pflichtversicherung "Opting Out"

- Freiberuflich tätige Ärzt*innen / Niedergelassene Ärzt*innen
 - Unterliegen bezüglich Pensionsversicherung (PV) und Unfallversicherung (UV) der Pflichtversicherung nach FSVG
 - Keine Pflichtversicherung bezüglich Krankenversicherung (KV) nach FSVG

somit gilt (Wahlpflicht einer der drei u.a. Varianten):

- Freiwillige Selbstversicherung nach § 14 a GSVG → SVS
- Freiwillige Selbstversicherung nach § 16 ASVG → ÖGK
- "Opting Out" und Krankenversicherung bei Vorsorgeeinrichtung der Ärztekammer

Ausnahme: wenn Einkünfte aus Gewerbebetrieb, dann jedenfalls Pflichtversicherung bei SVS





Pflichtversicherung "Opting Out"

Wohnsitz-Ärzt*innen

- Unterliegen bezüglich Pensionsversicherung (PV) und Unfallversicherung (UV) der Pflichtversicherung nach GSVG
- Keine Pflichtversicherung bezüglich Krankenversicherung (KV) nach GSVG

somit gilt (Wahlpflicht einer der drei u.a. Varianten):

- Freiwillige Selbstversicherung nach § 14 a GSVG → SVS
- Freiwillige Selbstversicherung nach § 16 ASVG → ÖGK
- "Opting Out" und Krankenversicherung bei Vorsorgeeinrichtung der Ärztekammer





Pflichtversicherung "Opting Out"

- Ärzt*innen mit Dienstverhältnis / Angestellte Ärzt*innen
 - Unterliegen bezüglich Pensionsversicherung (PV) und Unfallversicherung (UV) und Krankenversicherung (KV) der Pflichtversicherung nach ASVG
 - Der Dienstgeber entscheidet, welcher Sozialversicherungsträger zuständig ist.
 - Häufige Varianten:
 - KV bei ÖGK oder BVAEB oder KFA´s
 - PV bei PVA oder BVAEB
 - UV bei AUVA



Die Leistungen des WFF

Versorgungsleistungen

Altersversorgung
Invaliditätsversorgung
Vorzeitige
Altersversorgung
Witwen(er)versorgung
Kinderunterstützung
Waisenversorgung

Unterstützungsleistungen

Krankenunterstützung Notstandsunterstützung

Krankenversicherung

ärzτekammer Versorgungsleistungen bestehen aus...... SALZBURG



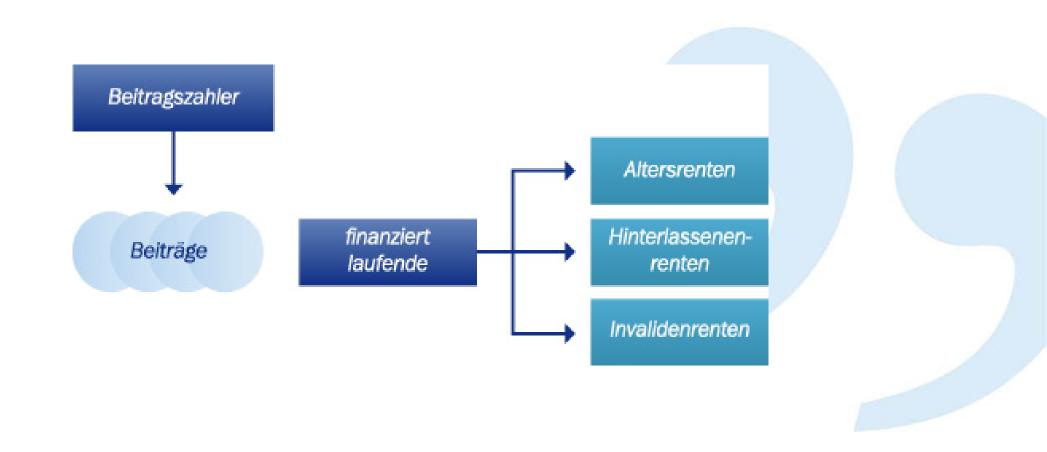
arztekammer SALZBURG

WFF - Grundleistung

Umlageverfahren/Äquivalenzprinzip

- Jedes Mitglied leistet soviel Beiträge, wie es für sich und seine "Familie" in Anspruch nehmen wird
- Solidarität

Prinzip Umlageverfahren – SALZBURG Grundleistung (GL)



årztekammer SALZBURG

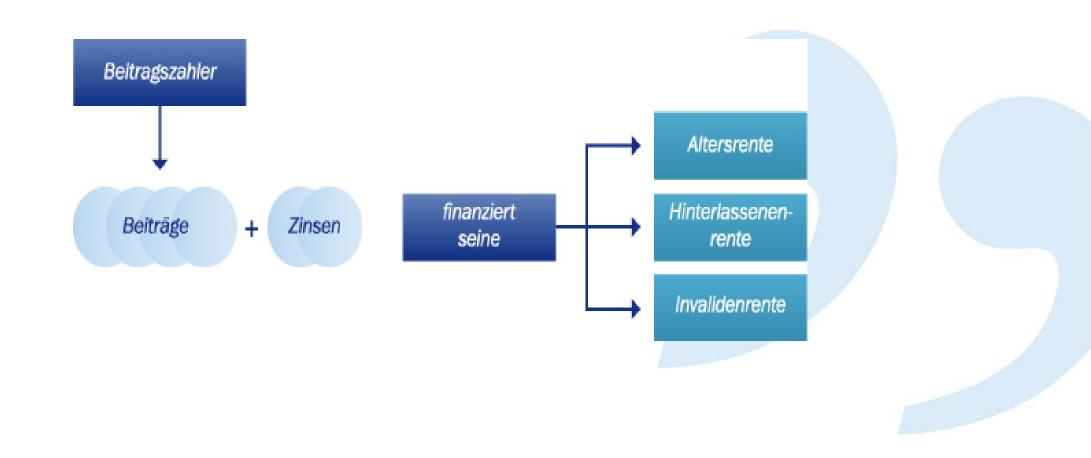
WFF - Zusatzleistung

Das Kapitaldeckungsverfahren ist ein Finanzierungssystem, bei dem jeder für sich selbst spart. Während der Finanzierungszeit werden persönliche Beiträge angespart (inkl. Zinsen) und im Leistungsfall (Alter, Invalidität, Tod) als Rente oder Kapital (im WFF: n u r Rente möglich) ausbezahlt.

→ Individuelles Konto

årztekammer SALZBURG

Prinzip Kapitaldeckung





Leistungen

Pensionsleistungen	
Altersversorgung/Invaliditätsversorgung GL	EUR 940 p.m. 14 x p.a. bei 100 AWP
	(AWP = Anwartschaftspunkte)
Kinderunterstützung	15 % der AV bzw. IV der Grundleistung
Witwen	60 % der AV bzw. IV
Waisen	30 % der AV bzw. IV
Vollwaisen	60 % der AV bzw. IV
Zusatzleistung	Abhängig von angespartem Kapital bei Pensionsantritt
	und Antrittsalter und Verrentungsfaktoren

https://www.aeksbg.at/wohlfahrtsfonds/themen/rund-um-die-pension



Versorgung im WFF • gleiches Pensionsalter für Frau und Mann

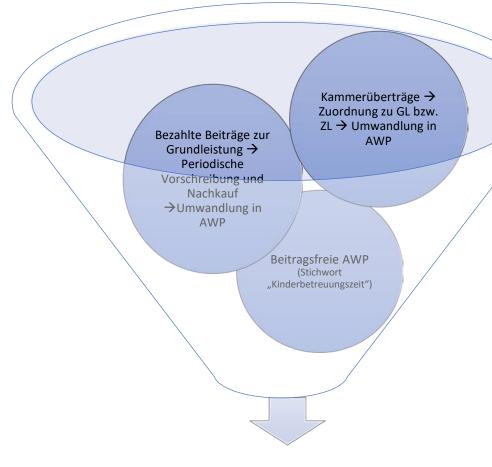
- Regelpensionsalter mit 65. Lebensjahr erreicht
 - > Altersversorgung abschlagsfrei möglich, Kassenverträge und Dienstverhältnis parallel zum WFF Pensionsbezug möglich!
 - > WFF Salzburg als Vorreiter in Österreich!
- Vorzeitige Pension frühestens mit 60. Lebensjahr mit Abschlag möglich

```
(Abschlagshöhe in der Grundleistung wie folgt:
                                                   mit 60. Lj. 30%
                                                   mit 61. Lj. 25%
                                                   mit 62. Lj. 20%
                                                   mit 63. Lj. 14%
                                                   mit 64. Lj. 8%)
```

Bedingung: kein Kassenvertrag, kein DV (Achtung: diese Bedingungen gelten ausschließlich bei vorzeitiger AV!)

Invaliditätspension: jederzeit möglich, bis zum 60. Lebensjahr (Voraussetzung: Keinerlei Ausübung ärztlicher Tätigkeit, Streichung aus der Ärzteliste)





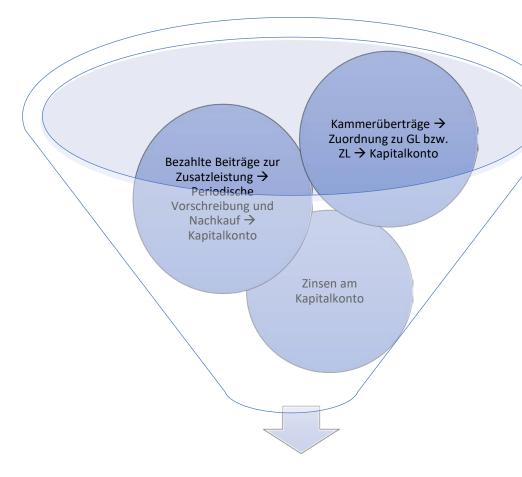
Summe Anwartschaftpunkte (AWP)

Pensionsberechnung GL

Summe AWP/100* 940 EUR p.m.*14 = Jahrespension bei Altersversorgung GL

BSP: bei 100 AWP→ Jahrespension von 13.160 EUR





Gesamtkapital (=Zahlungen + Verzinsung)

Pensionsberechnung ZL

Gesamtkapital * Verrentungsfaktor gem. Satzung Anlage 1 = ZL Versorgung p.a.= Jahrespension ZL

BSP: Geb.Datum 04/1959→ Pension ab

05/2024

Faktor: ~5,18 %* Kapital z.B. 250.000 = 12.950

EUR Jahrespension ZL



Leistungen

Unterstützungsleistungen	
Notstandshilfe	im Anlassfall
Krankenunterstützung (nur für niedergelassene Ärzte:innen)	16,5 % bzw. 11 % des Richtbeitrages nach § 3 Abs. 1 BO
§ 40 - 47 der Satzung	(Wert 2024: EUR 940)

Achtung: Krankenunterstützung nur dann, wenn auch Beitragszahlungen geleistet werden (Versorgte zahlen diese Beiträge nicht!)

https://www.aeksbg.at/wohlfahrtsfonds/themen/krankheitsfall



WFF und Steuer

Alle Einzahlungen/Beiträge sind Pflichtbeiträge und daher:

VOLL von der Steuer absetzbar (Grenzbetrag bei Versicherungen beachten!)

- Kapitalerträge der Veranlagung:
 KEINE Kapitalertragssteuer, keine Steuern auf V+V
- Auszahlungen/Leistungen:
 Pensionen und Unterstützungsleistungen (außer NS) unterliegen der ESt



Höhe ESt

Tarifstufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz
12.816 und darunter	0 Prozent
über 12.816 bis 20.818	20 Prozent
über 20.818 bis 34.513	30 Prozent
über 34.513 bis 66.612	40 Prozent
über 66.612 bis 99.266	48 Prozent
über 99.266 bis 1.000.000	50 Prozent
über 1.000.000	55 Prozent

Tarifstufen ab 2024

Datenquelle: www.bmf.gv.at



WFF und Steuer

	Bemessung	Tarif	Steuer in EUR
20.818,00 34.513,00 66.612,00 99.266,00 1.000.000,00	•	0% 20% 30% 40% 48% 50%	4.108,50 12.839,60 15.673,92
	110.000		39.589
	durchschnittl	iche Steuerlast:	36%

WFF Beitrag p.a.	10.000,00			
	Bemessung	Tarif	Steuer in EUR	
20.818,00 34.513,00 66.612,00 99.266,00 1.000.000,00	12.818,00 8.000,00 13.695,00 32.099,00 32.654,00 734,00		0% 20% 30% 40% 48% 50%	1.600,00 4.108,50 12.839,60 15.673,92 367,00
	100.000 durchschnittliche Steuerlast:		34.589 35%	
	Differenz			5.000



Verwaltung

- Zweckgebundenes Sondervermögen
- Das Geld des WFF ist ein eigener Rechnungskreis, also völlig getrennt von der Finanzgebarung der Ärztekammer
- Alle den WFF betreffenden Änderungen sind autonome standeseigene Beschlüsse
- Laufende Kontrollen durch:
 - standeseigene Überprüfung
 - Land
 - Versicherungsmathematiker: in



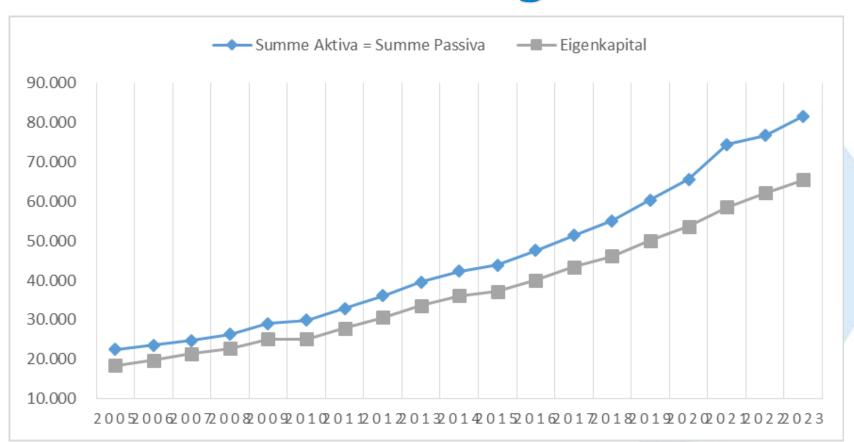
Veranlagung

Grundleistung und Zusatzleistung:

- Verwaltungsausschuss fasst auf Empfehlung von Versicherungsmathematiker: in bzw. Kammeramt Grundsatzbeschluss
- als Auftrag an die mit der Vermögensverwaltung betrauten Geldinstitute
- Grundsatz: Pensionskassengesetz
- Wettbewerb zwischen den beauftragten Geldinstituten (derzeit in erster Linie Bankhaus Carl Spängler und Salzburger Sparkasse /Erste Bank)



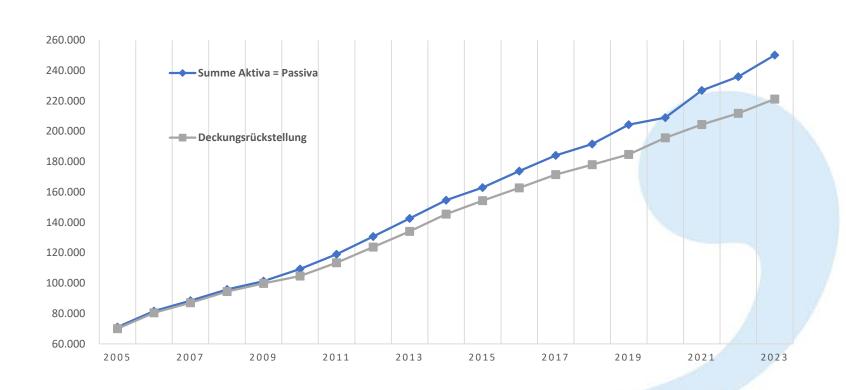
Entwicklung GL



Datenquelle: Bilanzen Wohlfahrtsfonds 2005 -2023, Werte in TEUR



Entwicklung ZL-Neu



Datenquelle: Bilanzen Wohlfahrtsfonds 2005 -2023, Werte in TEUR



WFF im Internet

IHRE ÄRZTEKAMMER ARZTINFO AUS- & FORTBILDUNG WOHLFAHRTSFONDS FÜR PATIENTEN PRESSE & SERVICE

Allgemeine Informationen

Unser Wohlfahrtsfonds

Satzung

Beitragsordnung

Sozialversicherungsfragen

News COVID-19

Beiträge & Leistungen

Leistungen

Beiträge

Versicherungen im Wohlfahrtsfonds

Themen

Rund um die Pension

Arzt in der EU

Wohlfahrtsfonds & Steuern

Mutterschutz & Karenz

Nachkauf verminderter Anwartschaften

Krankheitsfall

Service

Ansprechpartner

Antragsformulare

